

Gemeinderat Aktuell – Bericht über die Sitzung vom 27.11.2023

TOP: Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Biotopverbundplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden und Schwörstadt

Die Stadt Rheinfelden und die Gemeinde Schwörstadt in Verwaltungsgemeinschaft beabsichtigen nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg einen kommunalen Biotopverbundplan für ihr Gemarkungsgebiet zu erstellen. Das Planungsverfahren wird durch den Landschaftserhaltungsverband Landkreis Lörrach e.V. begleitet. Das Verfahren steht unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahme entsprechend der Landschaftspflegerichtlinie eine Förderung erhält. Der Name des Planungsbüros, welches den Zuschlag bekommt, wird erst bei Bewilligung der Förderung durch das Landratsamt Lörrach öffentlich genannt. Der Gemeinderat beschloss, die Planungsleistungen im Rahmen der Biotopverbundplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden und Schwörstadt an Büro 1 zum Gesamtpreis von 102.171,62 Euro (brutto) zu vergeben. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Rheinfelden. Zur verbindlichen Vergabe ist die Förderbewilligung durch das Landratsamt Lörrach / Fachbereich Naturschutz und Landwirtschaft abzuwarten.

TOP: Verlängerung städtebaulicher Vertrag mit der GKB mbH

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 2018 war die Fertigstellung der Erschließung des Baugebietes zum 31. Dezember 2023 geplant. Aus verschiedenen Gründen hat sich der Zeitplan verzögert. Nach den neuesten Planungen der Erschließungsträgerin GKB mbH sollte die Entwicklung des Baugebietes bis zum Jahresende 2026 abgeschlossen sein. Der Vertrag soll entsprechend bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Der Gemeinderat beschloss, der Verlängerung des Städtebaulichen Vertrages mit der GKB mbH zuzustimmen.

TOP: Verlängerung Bürgschaft für die GKB mbH

Parallel zu der in der Sitzung beschlossenen Verlängerung des städtebaulichen Vertrags mit der GKB mbH war auch die Verlängerung der Ausfallbürgschaft der Gemeinde für die GKB mbH notwendig. Diese bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt.

Der Gemeinderat beschloss, vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die Verlängerung der bestehenden Ausfallbürgschaft für die GKB mbH für die Erschließung des Neubaugebiets „Am Rhein“ befristet bis zum 31. Dezember 2026 über 7 Millionen Euro.

TOP: Ausbau und Elektrifizierung der Hochrheinbahn

Der Ausbau und der Elektrifizierung der Hochrheinbahn wird mit hohen Anteilen von Bund und Land gefördert. Über das Bundes-Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungs-Gesetz (Bundes-GVFG) werden 75 bis 90 Prozent der förderfähigen Baukosten übernommen. Dem folgt die Übernahme der verbliebenen förderfähigen Kosten durch das Land

Baden-Württemberg in Höhe von 57,5 Prozent über das Landes-GVFG. Hinzu kommen jeweils Pauschalen für Planungsmittel. Die restlichen Kosten verbleiben bei der kommunalen Ebene und werden zunächst zwischen den Landkreisen Waldshut und Lörrach aufgeteilt. Gegenstand des zwischen dem Landkreis Lörrach, der Stadt Rheinfelden und den Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt zu schließenden Vertrages ist die Aufteilung der hiernach verbleibenden Kosten für den barrierefreien Ausbau der Haltepunkte auf dem Gebiet des Landkreises.

Bezüglich des Haltepunkts Schwörstadt wurde bewusst nur auf einen teilweisen barrierefreien Ausbau der Station Wert gelegt, da einerseits bereits Rampen am bereits bestehenden Bahnsteig vorhanden sind, andererseits eine volle Umsetzung nach aktuellem Stand der Technik unwirtschaftlich wäre. Allerdings werden die Bahnsteige von 38 cm auf 55 cm ab der Schienenoberkannte erhöht, um den barrierefreien Zugang zu den Zügen zu ermöglichen.

Für die Abrechnung wird aus den Stationskosten ein prozentualer Kostenteiler abgeleitet. Hiernach teilen sich die Kosten wie folgt auf:

Grenzach-Wyhlen	23%
Schwörstadt	10%
Rheinfelden	54%
Landkreis Lörrach	13 %

Für die Gemeinde Schwörstadt belaufen sich die Kosten aktuell gemäß Kostenübersicht auf 77.000 Euro. Die Kosten unterliegen der Inflation.

Der Gemeinderat beschloss, dass für den Ausbau und Elektrifizierung der Hochrheinbahn für den Schienenpersonennahverkehr die Leistungsphasen 5 – 9 HOAI auf Grundlage des vorgestellten Vertrags und der Kostenübersicht vergeben werden.

Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat wurde ermächtigt, den Vertrag im Namen der Gemeinde Schwörstadt zu unterzeichnen.

TOP: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Pflanz- und Wildschutzarbeiten inkl. Lieferung von Pflanzen und Material

Im Gemeindewald gab es Ausfälle bei angepflanzten Douglasien durch Trockenheit. Dies muss nachgebessert werden. Zudem hat sich die Gemeinde für eine Projektförderung im Rahmen der „Klima-InitiativeMKK“ bei der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) beworben. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf der Wiederbewaldung degradierter Waldflächen mit standortangepassten, klimaresilienten Baumarten.

Nach erfolgter Pflanzaktion wird pro gepflanztem Baum ein Pauschalbetrag an die teilnehmenden Waldbesitzer ausbezahlt. Der Betrag richtet sich nach Baumartenauswahl und Umfang der Maßnahme und wird daher für jedes Projekt separat von der SDW festgelegt.

Im Rahmen des Pflanzprojekts ist insgesamt der Anbau von 1.000 Pflanzen geplant, die sich wie folgt aufteilen: 600 Roteichen, 300 Douglasien, 50 Speierlinge und 50 Elsbeeren. Die Kosten für Nachbesserungen bei der Douglasie sind im Haushalt eingeplant. Die Kosten für das Pflanzprojekt im Rahmen der „Klima-InitiativeMKK“ müssen vorfinanziert werden. Diese Kosten in Höhe von 9.181,42 Euro sind nicht eingeplant und daher überplanmäßig. Die Deckung ist innerhalb der Kostenstelle Forst gewährleistet. Da es sich bei dem Pflanzprojekt um ein Sponsoring-Projekt handelt, ist die Maßnahme im Ergebnis kostenneutral.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag zur Beschaffung von Forstpflanzen und Wildschutzmaterial sowie zur Pflanzung und Anbringung des Einzelwildschutzes an

die Stingel Forst- und Handels GmbH aus Albstadt zum Angebotspreis von insgesamt 11.098,89 Euro (brutto) zu vergeben. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 9.181,42 Euro (brutto) wurde zugestimmt.

TOP: Vergabe Brandschutzgutachten und Fachbauleitung Schule am Heidenstein

Bei einer Brandschutzbegehung in der Schule am Heidenstein sind von der Baurechtsbehörde verschiedene bauliche Mängel in Bezug auf den Brandschutz festgestellt worden. Die Baurechtsbehörde hat darauf hingewiesen, dass das Gebäude durch einen Brandschutzsachverständigen überprüft und die notwendigen Maßnahmen in einem Brandschutzkonzept dargestellt werden müssen.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe für Brandschutzplanung/Brandschutzkonzept und Fachbauleitung für das Gebäude der Schule am Heidenstein, Römerstraße 32, Schwörstadt zu einem Gesamtpreis von 14.362,80 Euro an das Planungsbüro Jenne Brandschutz Consult in Müllheim.

TOP: Vergabe Brandschutzgutachten und Fachbauleitung Turn- und Festhalle

Vor dem Hintergrund der ab 2025 angedachten energetischen Sanierung der Turn- und Festhalle ist es sinnvoll und notwendig, im Vorfeld auch die brandschutzrechtlichen Erfordernisse zu ermitteln und zur Schaffung von Synergieeffekten sowohl die Brandschutzmaßnahmen als auch energetische Maßnahmen gemeinsam in einem Projekt umzusetzen. 2024 soll eine sinnvolle Sanierungsplanung über mehrere Jahre entwickelt werden, die neben der Finanzlage der Gemeinde auch die rechtlichen Vorgaben und die mögliche Förderlandschaft berücksichtigt. Hierzu ist die Erstellung eines umfassenden Brandschutzkonzeptes erforderlich.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe für Brandschutzplanung/Brandschutzkonzept und Fachbauleitung für das Gebäude der Turn- und Festhalle, Römerstraße 33, Schwörstadt zu einem Gesamtpreis von 15.850,80 Euro (brutto) an das Planungsbüro Jenne Brandschutz Consult in Müllheim.

TOP: Nachbesetzung von Ausschüssen des Gemeinderats

Durch das Ausscheiden von Frau Marie-Theres Lutz aus dem Gemeinderat ist es notwendig die dadurch frei gewordenen Posten in Ausschüssen neu zu besetzen. Der Gemeinderat bestellte in offener Wahl Gemeinderätin Irene Knauber als Mitglied in das Kuratorium Kindergarten. Der Gemeinderat bestellte in offener Wahl Gemeinderätin Irene Knauber als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Ausschuss.

TOP: Vergabe der Restaurationsarbeiten an der Fridolin-Merklin-Orgel in der Pelagusikirche in Dossenbach

Die 1862 von Fridolin Merklin erbaute Orgel in der Pelagusikirche zu Dossenbach ist das einzige vollständig erhaltende Instrument eines Mitglieds dieser bedeutenden südbadischen Orgelbauerfamilie. Die Orgel wurde als Denkmal von besonderem nationalem Wert klassifiziert. Durch nicht durchgeführte oder fehlerhafte Sanierungen hat man

der Orgel in der Vergangenheit sehr geschadet. Eine fachgerechte Sanierung ist dringend erforderlich.

An bewilligten Förderungen liegen aktuell vor:

Deutsche Denkmalstiftung Baden-Württemberg	50.000 Euro
Bundesdenkmalamt	40.000 Euro
Landesdenkmalamt	33.650 Euro
Kulturgut Schloss Istein	1.000 Euro
Private Spenden, bereits eingegangen	2.280 Euro
Insgesamt	126.930 Euro

Nach den aktuellen Zahlen verbleibt für die Gemeinde noch ein Restbetrag in Höhe von 88.816 Euro. Verwaltung und Kirchengemeinde sind zuversichtlich, dass noch weitere Spenden generiert werden können, so dass schließlich 150.000 Euro an Einnahmen für die Restauration der Orgel zur Verfügung stehen. Sollten Spenden in Höhe von 150.000 Euro erzielt werden, reduziert sich der Restbetrag der Gemeinde auf 65.746 Euro. In den Kosten der Gemeinde sind 9.400 Euro für das Vergabeverfahren berücksichtigt, so dass die Gesamtkosten sich auf 215.746 Euro belaufen.

Der Gemeinderat beschloss, die Restaurationsarbeiten an der Fridolin-Merklin-Orgel in der Pelagiuskirche in Dossenbach an den günstigsten Anbieter, Steinhoff Orgelbau Jens Steinhoff, Hauptstraße 99 in 79739 Schwörstadt, zu einem Preis von 206.346,00 Euro (brutto) zu vergeben.

TOP: Bauantrag zum Anbau Balkone im OG sowie DG; Flst.-Nr. 3342; Bauort: Rheinstraße 10; Gemarkung: Schwörstadt

Auf dem Flurstück 3342, Rheinstraße 10 in Schwörstadt, befindet sich ein Wohnhaus mit drei Wohneinheiten. Der Bauherr beantragt den Anbau von Balkonen im Obergeschoss und im Dachgeschoss auf der Nordseite des Gebäudes. Das Vorhaben liegt im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des einfachen Bebauungsplans: In der Tüfe, In der Hofmatt, Lehenmatt, Beim Fischbach. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 2 LBO, bleiben Vorbauten wie Balkone, bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie nicht breiter als 5 Meter (Breite) sind und nicht mehr als 1,5 Meter (Tiefe) vortreten. Der beantragte Balkon im Obergeschoss weist eine Tiefe von 1,75 Meter sowie eine Breite von 5,25 Meter auf und im Dachgeschoss wird eine Tiefe von 1,75 Meter sowie eine Breite von 4,0 Meter geplant. Mithin würde der Balkon im Obergeschoss von den Vorgaben der LBO bezüglich Breite und Tiefe abweichen und der Balkon im Dachgeschoss von den Vorgaben bezüglich der Tiefe.

Gemäß Abstandsflächenplan müssen Vorbauten von Nachbargrenzen mindestens 2,0 Meter entfernt bleiben. Die Balkone sind mit einem Abstand von 3,71 Meter bzw. 3,25 Meter von der nördlichen Grundstücksgrenze zu Flst.-Nr. 3341, Rheinstraße 8, entfernt. Folglich wird diese rechtliche Vorgabe eingehalten. Das Vorhaben insgesamt fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Der Gemeinderat beschloss dem Antrag auf Anbau Balkone im Obergeschoss und Dachgeschoss auf dem Flst.-Nr. 3342, Rheinstraße 10, Schwörstadt zuzustimmen.

TOP: Bauvoranfrage Einfamilienhaus Flst. 335, Hauptstraße 191, Schwörstadt

Die Bauvoranfrage betrifft eine Wohnbebauung in zweiter Reihe auf dem Flurstück 335, Hauptstraße 191 in Schwörstadt. Das Gebäude soll ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Größe und Raumaufteilung werden erst in den weiteren Planungsphasen detailliert ausgearbeitet. Das Grundstück liegt im Gebiet des einfachen Bebauungsplans „Hauptstraße West“. Auf dem Nachbargrundstück, Flurstück 337, besteht bereits eine Bebauung mit einem Wohnhaus. Das geplante Gebäude steht nicht in der gleichen Flucht wie das Gebäude auf dem Nachbargrundstück, allerdings bietet die geplante Lage mehr Abstand zur Bahn.

Die Wohnbebauung in zweiter Reihe wäre eine sinnvolle Nachverdichtung freier Flächen der innerörtlichen Bebauung. Daher wird von der Verwaltung die Bauvoranfrage grundsätzlich befürwortet. In Fällen des einfachen Bebauungsplanes gelten die Bedingungen des § 34 BauGB. Für einen Bauantrag wäre zudem eine gesicherte Erschließung nachzuweisen, wozu auf dem bestehenden Grundstück eine Garage und ein Schuppen verlegt werden müssen. Die untere Baurechtsbehörde, Stadt Rheinfelden, wird mit Stellungnahme gemäß § 36 BauGB durch die Gemeinde Schwörstadt darauf hingewiesen, bei der Beurteilung des Antrags nachbarrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschloss der Bauvoranfrage bezüglich der Erbauung eines weiteren Eigenheims in zweiter Reihe in Schwörstadt, Hauptstraße 191, Flst. Nr. 335, zuzustimmen.